



Satzung

**über die Vermeidung,
Verwertung und
Entsorgung von Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)

in der ab 01.01.2024 gültigen Fassung

Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach

Palmstraße 3
79539 Lörrach

Tel.: (07621) 410 – 1999

Fax: (07621) 410 – 1499

abfallwirtschaft@loerrach-landkreis.de

www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de



LANDKREIS LÖRRACH

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 20.11.2019 folgende

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Abfallvermeidung und –verwertung	- 3 -
§ 2	Entsorgungspflicht	- 3 -
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht	- 4 -
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	- 4 -
§ 5	Abfallarten	- 6 -
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	- 9 -
II.	Einsammeln und Befördern der Abfälle	
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	- 9 -
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	- 10 -
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	- 11 -
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	- 12 -
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	- 12 -
§ 12	Haus- und Geschäftsmüllabfuhr	- 12 -
§ 13	Zugelassene Abfallbehälter	- 12 -
§ 14	Abfuhr von Rest- und Bioabfällen	- 15 -
§ 15	Durchführung der Sperrmüll- und Altholzabfuhr	- 17 -
§ 16	Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	- 18 -
§ 17	Störungen der Abfuhr	- 18 -
§ 18	Durchsuchung des Abfalls	- 18 -
III.	Entsorgung der Abfälle	
§ 19	Abfallentsorgungsanlagen	- 18 -
§ 20	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	- 19 -
IV.	Härtefälle	
§ 21	Befreiungen	- 20 -
V.	Benutzungsgebühren	
§ 22	Grundsatz der Gebührenerhebung	- 21 -
§ 23	Gebührensschuldner	- 21 -
§ 24	Benutzungsgebühren	- 22 -
§ 24a	Sonstige Gebühren	- 24 -
§ 25	Gebührenfreiheit	- 25 -
§ 26	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	- 25 -
§ 27	Gebührenerstattung	- 26 -
§ 28	Mitwirkung der Gemeinden	- 27 -
§ 29	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	- 27 -
VI.	Schlussbestimmungen	
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	- 27 -
§ 31	Inkrafttreten	- 29 -
	Anlagen	
	Anlage 1 Verzeichnis Einwohnergleichwerte	- 30 -
	Anlage 2 Gebührenverzeichnis	- 31 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugende mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S. von § 20 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe,
 - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.
 - c) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer).
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

- (4) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (5) Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 LKreiWiG die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Bestehende Pflichtenübertragungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG gelten gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG fort und können gem. § 72 Abs. 1 S. 2 KrWG verlängert werden.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke mit den darauf befindlichen Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzenden, insbesondere Transportierende.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person mindestens 25 qm intensiv gärtnerisch genutzte bzw. 50 qm sonstige Gartenfläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen, die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die gemäß den Regelungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes gesondert beseitigt werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
- (6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
- (7) Der Landkreis schließt Abfälle von der Entsorgung aus, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

- (1) Bauschutt sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Abfälle zur Deponierung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.
- (2) Straßenaufbruch sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Stoffe zur Deponierung, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.
- (3) Bodenaushub sind nicht verwertbare Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde. Als nicht wiederverwertbar gilt der Erdaushub, wenn er im Zeitpunkt der Überlassung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.
- (4) inerte produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken, Schlämme) und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.
- (5) deponiefähige gefährliche Abfälle sind mineralische (inerte) Abfälle, die nach § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) als gefährliche Abfälle gelten, jedoch die für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) zulässige Schadstofffracht nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung nachweislich nicht überschreiten oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.

- (6) Asbesthaltige Abfälle sind deponiefähige gefährliche Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1000 kg/m³ und 10 – 15 % Asbestanteil enthalten, z.B. Asbestzementplatten.
- (7) Rückstände aus Sortieranlagen sind Sekundärabfälle, die den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vergleichbar sind.
- (8) brennbare Siedlungsabfälle sind Abfälle zur Verbrennung wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Markt- und Baustellenabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.
- (9) Hausmüll ist Abfall zur Verbrennung hauptsächlich aus privaten Haushalten, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (10) Sperrmüll ist fester Abfall hauptsächlich aus privaten Haushalten zur Verbrennung, der nach zumutbarer Zerkleinerung wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter oder einen amtlichen Abfallsack passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. Hierzu zählen auch größere Spiegel und Flachglas, sofern diese fest mit einem Untergrund verbunden sind oder eine Zerkleinerung für die Abfallbesitzenden nicht zumutbar ist.
Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Haushaltsauflösungen sowie Abfälle, die aufgrund einschlägiger Bestimmungen (z.B. Abfallverzeichnis-Verordnung) als besonders gefährlich eingestuft sind, sind kein Sperrmüll.
- (11) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Verbrennung, die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie (sogenannte andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen im Sinne des KrWG) anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können. Soweit diese über die öffentliche Regelabfuhr entsorgt werden, handelt es sich nach dieser Satzung um Geschäftsmüll.
- (12) Baustellenabfälle sind Materialien zur Verbrennung, die in der Regel bei der Unterhaltung oder beim Innenausbau von Gebäuden anfallen, d. h. Reste von Baumaterialien, Bauhilfsstoffen, Bauzubehör und nachweislich nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien.
- (13) Klärschlamm
Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasseranlagen anfallender zulässiger (inert) Schlamm (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)), auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden.
- (14) brennbare produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, jedoch eine thermische Vorbehandlung erfordern.
- (15) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle.
Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten und Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) sein.

Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.

Nicht als Bioabfälle im Sinne dieser Satzung gelten

- Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
- Abfälle und Pflanzenteile mit verbreitungsfähigen Krankheitserregern oder Schädlingsbefall und
- verunreinigte Abfälle, Pflanzenteile und Materialien.

(16) Straßenkehricht

Abfälle zur Verwertung aus der Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfende Streumittel des Winterdienstes.

(17) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gebinde mit Schadstoffresten, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(18) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, soweit sie nicht als schadstoffbelastete Abfälle nach § 5 Abs. 17 der Satzung gelten.

(19) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(20) KMF (Künstliche Mineralfasern) sind anorganische Synthesefasern, z.B. mineralische Wollen, Textilglasfasern, Endlosfasern und polykristalline Fasern.

(21) organische Küchen- und Speiseabfälle sind Reste von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen waren und bei der Zubereitung oder nach dem Servieren übrig geblieben sind.

(22) Altholz im Sinne dieser Satzung ist Holz der Klassen A I bis A III gem. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung, das bereits einem Verwendungszweck zugeführt worden war und als Abfall zur Entsorgung oder als Sekundärrohstoff für eine stoffliche oder energetische Verwendung bereitsteht. Schadstoffbelastete Hölzer der Klasse A IV der genannten Verordnung sind kein Altholz im Sinne dieser Satzung.

(23) Sonstige entsorgungspflichtige Abfälle sind Abfälle, welche

- nicht in den Abs. 1 bis 22 erfasst sind,
- deren Entsorgung nicht unter die Ausschlussregelungen nach § 4 dieser Satzung fallen und
- für die wegen der Unregelmäßigkeit des Anfalls keine vertraglich gesicherten Entsorgungskapazitäten bestehen.

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben in Textform über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushalte und Unternehmen/Institutionen und der Bewohnenden des Grundstücks sowie die sonstigen Bemessungsgrößen nach § 13 Abs. 8 und über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Verpflichtete zur Erteilung einer Auskunft können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozeßordnung Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Landkreis ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vorhandene Datenquellen, aus denen sich Angaben zu den aufgeführten Punkten ergeben, zu nutzen.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzende von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, z.B. private Unternehmen und Vereine (Wertstoffsammlungen),
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeugende oder die Besitzende selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (§ 20).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer,

Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen, z.B. Kompostanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke bzw. Haushaltungen und Unternehmen/Institutionen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung. Soweit der Landkreis die erforderlichen Daten aus dem Einwohnermeldesystem entnehmen kann entfällt die schriftliche Anmeldepflicht.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Stoffen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die insbesondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf Behälter, die Transporteinrichtungen oder die mit dem Transport oder der Entsorgung befassten Personen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Eine maschinelle Verdichtung oder das Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nur in dem Rahmen gestattet, dass das zulässige Höchstgewicht nicht überschritten und die Behälter nicht beschädigt werden. Das Einstampfen oder Einschlämmen in die Behälter ist nicht gestattet. Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist ebenfalls nicht gestattet.
- (6) Abfallbehälter und für Sonderabfahren bestimmte Abfälle (auch zur Verwertung) dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf, abgesehen von einer festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück des Haushalts/Unternehmens/Institution (in der Regel Gehweg- oder Straßenrand), in Ausnahmefällen bei Fehlen eines Gehwegs oder Straßenrandes (Unfallgefahr) auch auf privaten Grundstücken, jedoch dann unmittelbar am Straßenrand, erfolgen. Die Bereitstellung darf ausschließlich an der eigenen Meldeadresse erfolgen. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr bzw. die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (7) Bereitgestellte Abfälle unterliegen dem alleinigen Aneignungsrecht des Landkreises. Zurückgewiesene Abfälle sind von den Abfallerzeugenden zurückzunehmen und in ordnungsgemäßer Form zu entsorgen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Der Landkreis kann nach ortsüblicher Bekanntgabe zum Zwecke der Abfallverwertung im ganzen Einzugsgebiet oder in Teilen des Einzugsgebietes folgende Abfälle zur Verwertung getrennt einsammeln:
- Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Aluminium, Korken, Kunststoffe, Textilien, Garten- und Parkabfälle, sonstige Bioabfälle, Altholz und sonstige verwertbare Gegenstände (einschl. gebrauchsfähiger Wirtschaftsgüter), nicht jedoch gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung.

Für die getrennte Einsammlung kann die Benutzung besonderer Abfallbehälter oder die Benutzung stationärer Sammelstellen (Recyclinghöfe, Depotcontainer, Kompostanlagen, Häckselplätze und sonst. Wiederverwertungsstationen einschl. Annahmepplätze) vorgeschrieben werden. Die einzelnen Anlieferungen zu den stationären Sammelstellen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt als haushaltsübliche Menge 1 m³ pro Abfallfraktion und Tag je Anlieferer.

- (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen.
Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach in der aktuellen Fassung bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Einsammlung dieser Abfälle durch die Abfallwirtschaft.
- (3) Folgende verwertbare Abfälle sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - getrennt von anderen Abfällen zu den privatwirtschaftlich betriebenen stationären Recyclinganlagen zu bringen:
- Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Abbruchholz
 - Flachglas und Fenster
 - Kunststoffabfälle
- (4) Die Standorte der stationären Sammelstellen (Deponien, Recyclinghöfe, Depot- und sonstige Sammelcontainer, Kompostanlagen, Häckselplätze und Grünabfallsammelstellen, u.ä.) sowie deren Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.
- (5) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind den dafür eingerichteten Rücknahmesystemen zuzuführen.
- (6) Zu den stationären Sammelstellen und in die Gelben Säcke dürfen nur diejenigen Abfälle zur Verwertung gebracht bzw. eingeworfen werden, für deren Erfassung sie vorgesehen sind.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen sowie die zur Entsorgung gelangenden haushaltsüblichen Kleinmengen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden; sie müssen von den Endnutzenden und Vetreibenden bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen oder den gesetzlich zugelassenen Vertriebsstellen angeliefert werden. Bei Andienung an den Landkreis sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14

Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die vom Landkreis betriebenen Standorte und deren Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Haus- und Geschäftsmüllabfuhr

In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Abs. 1 Nr. 1; sogenannte Restmüllgefäße) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 5 Abs. 9 und 11 genannten Abfälle (Haus- und Geschäftsmüll):

60-, 120- und 240-Liter Müllgroßbehälter (MGB) und 1100-Liter MGB (auch als Müllschleuse), jeweils mit den vom Landkreis ausgestatteten elektronischen Identsystemen und die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke. Die Müllschleusen werden mittels Müllschleusenchip benutzt (§ 25 Abs. 5). Der Einwurfschacht gilt während der Benutzung einer Müllschleuse als Müllbehälter. Die Nutzung einer Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips ist untersagt.

Bei den Abfallsäcken handelt es sich um Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung, sofern diese in bestimmten Gebieten und in besonders gelagerten Einzelfällen als Regelinstrument der Abfuhr eingesetzt werden. Auf Abs. 5 a Satz 5 dieser Bestimmung wird verwiesen. Abfallsäcke, die als Zusatzinstrument neben den Abfallbehältern bei verstärktem Anfall von Haus- und Geschäftsmüll gemäß Abs. 11 dieser Bestimmung benutzt werden können, werden in dieser Satzung als Zusatzsäcke bezeichnet.

2. für die in § 5 Abs. 15 genannten Abfälle (Bioabfälle):

60-, 120-, 240- und 660-Liter MGB, jeweils mit den vom Landkreis ausgestatteten elektronischen Identensystemen.

- (2) Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restmüll) in genormten, rollbaren 1100-Liter-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.
- Der Antragstellende muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße). Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen.
- Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behältervolumen pro Bewohner/in). Die Bioabfallgefäße sind den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung zu stellen und gem. § 8 i.V.m. § 14 zur Abfuhr bereitzustellen. Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen.

Eine Benutzung anderer Restmüllgefäße ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Landkreis ist insbesondere berechtigt, in Fällen, in denen

- eine ordnungsgemäße und getrennte Abfallerfassung und -entsorgung nicht gewährleistet oder
- die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.

Eine Unwirtschaftlichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung unter der Hälfte der maximalen Auslastung einer Müllschleuse liegt. Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.

- (3) Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzlich andere Behälter vorschreiben.
- (4) Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identensystem und das Gefäß dürfen nicht manipuliert oder verändert werden. Bei Störungen, die zu Problemen bei der Leerung oder Abfuhr führen, kann der Landkreis den zur Verfügung gestellten Behälter austauschen.
- (5) Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.
- (a) Aus privaten Haushaltungen:

1. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein festes Restmüllgefäß je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.
2. Die gemeinschaftliche Nutzung eines Abfallbehälters (ohne Müllschleuse) bzw. der Veranlagungssäcke durch mehrere Haushaltungen, die auf demselben bzw. einem angrenzenden Grundstück liegen, kann auf Antrag zugelassen werden.
3. Das vorzuhaltende Restmüllgefäßvolumen für die Bereitstellung von Abfällen nach § 5 Abs. 9 richtet sich nach dem Mindestvolumen von 6 Liter je angeschlossener Person. Die Mindestnutzungszahl von Veranlagungssäcken (§ 13 Abs. 5a Nr. 4) wird entsprechend des Mindestvolumens von Restmüllgefäßen berechnet.
4. In Ausnahmefällen kann die Benutzung der vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 5 Abs. 9) vorgeschrieben bzw. genehmigt werden (Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung). Bei Ferienwohnungen im Sinne von § 24 Abs. 2 ist die Genehmigung generell erteilt, sofern kein fester Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Veranlagungssäcke sind gegen Abgabe eines Bezugsgutscheines zum Nachweis bei den zugelassenen Verkaufsstellen zu beziehen. Werden weitere Bezugsgutscheine für Veranlagungssäcke benötigt, können diese bei der Abfallwirtschaft bestellt werden. Die Mindestbestellmenge beträgt 3 Säcke pro Nachforderung.
5. In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke oder ein vorzuhaltendes Mindest- bzw. Maximalvolumen der Abfallgefäße festlegen.

(b) Aus anderen Herkunftsbereichen:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Restmüllgefäßbedarf für Abfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 11) unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent ist mindestens ein Restmüllgefäßvolumen von 6 Litern vorzuhalten.

Grundsätzlich gilt, dass ein dem Restmüllaufkommen des/der einzelnen Unternehmens/Institution entsprechender, nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zugelassener fester Abfallbehälter (gegebenenfalls Mindestbehältergröße 60 l) vorzuhalten ist. In Gebieten mit Sackabfuhr errechnet sich die Anzahl der Veranlagungssäcke aufgrund der Einwohnerequivalenzregelung in sinngemäßer Anwendung der Regelung für feste Abfallbehälter.

Eine gemeinschaftliche Nutzung von Abfallbehältern ist zulässig, sofern sich verschiedene Unternehmen/Institutionen auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück befinden. Als Mindestbehältervolumen muss dabei mindestens die Summe des festgesetzten Mindestbehältervolumens je Unternehmen/Institution bereitgestellt werden.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeugenden/Abfallbesitzenden eine Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird. Die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach legt in diesen Fällen aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist nur im Rahmen der Härtefallregelung (§ 21) möglich.

Davon nicht betroffen sind Unternehmen/Institutionen, die nach § 17 Abs. 1 - 3 KrWG nicht überlassungspflichtig sind.

- (6) Die Einwohnerequivalente nach Abs. 5 b werden gemäß dem Verzeichnis „Einwohnerequivalente“ der Anlage 1 dieser Satzung festgestellt. Bei der Berechnung der Einwohnerequivalente wird wie folgt gerundet: Bruchteile unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Dies gilt nicht für Betriebe bzw. einzelne Betriebsstandorte mit einem EGW $\leq 0,5$ (reduzierte Jahresgebühr).

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte werden bei der Veranlagung entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt.

Maßgebend für die Bemessungsgröße ist der einzelne Betriebsstandort. Als einzelne Betriebsstandorte gelten auch Standorte, die sich über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke erstrecken. Bei gemischten Betrieben (z.B. Gaststätte und Fremdenverkehr) ergibt sich das Mindestbehältervolumen aus der Summe der einzelnen Bemessungsgrößen.

- (7) Von der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges im Sinne von Abs. 5b kann abgesehen werden, wenn die anschlusspflichtige Person schriftlich erklärt, die bei ihm anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung selbst bei der Entsorgungsanlage des Landkreises anzuliefern. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann von dem Anschlusspflichtigen Nachweise hinsichtlich der Anlieferung verlangen.
- (8) Die Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner nach § 23 sind verpflichtet, die maßgebenden Bemessungsgrößen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres der beim Landkreis für die Veranlagung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen. Auf § 6 Abs. 1 wird verwiesen.
- (9) Eine Behältergemeinschaft kann auch zwischen Haushalten und Unternehmen gebildet werden, sofern sie sich auf demselben oder dem benachbarten Grundstück befinden. Das Mindestbehältervolumen richtet sich nach der Summe des jeweils bereitzustellenden Mindestbehältervolumens.
- (10) Restmüllgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120-, und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzende von Müllschleusen sind pro Müllschleusenchip mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restmüll nach Abs. 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.
- (11) Für die Bereitstellung von Haus- und Geschäftsmüll, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die vom Landkreis vertrieben werden (Zusatzsäcke im Sinne dieser Satzung).
- (12) Werden Abfallbehälter oder Müllschleusenchips wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch die Nutzenden bei der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden. Für die Abholung müssen die Abfallbehälter entleert, von eigenen Kennzeichnungen befreit und gereinigt bereitgestellt werden. Die Abholung erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises. Müllschleusenchips müssen an den Landkreis zurückgegeben werden.

Das Entfernen eines Abfallbehälters vom Grundstück, an welchem der Haushalt/das Unternehmen/die Institution auf den/die das Gefäß angemeldet ist, ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises ist das Gefäß immer mitzunehmen. Die Zustimmung zur Mitnahme an die neue Anschrift gilt generell als erteilt.

§ 14

Abfuhr von Rest- und Bioabfällen (Regelabfuhr)

- (1) Es werden entleert

1. das Restmüllgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter: 14 – täglich. Ausnahmen bilden Großwohnanlagen und Unternehmen/Institutionen, welche mit 1100 Liter-Gefäßen ausgestattet sind: Hier erfolgt eine 7-tägliche Abfuhr.
2. das Bioabfallgefäß in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter: 14 - täglich, alternierend zur Restmüllabfuhr. Die Abfuhr von Bioabfällen, welche in 660-Liter-Gefäßen an Großwohnanlagen und Unternehmen/Institutionen bereitgestellt werden, findet 7-täglich statt.
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für Einzelabfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für eine regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere

- in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder
- wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder
- ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder
- wenn das bereitgestellte Gefäß ohne Zustimmung des Landkreises manipuliert oder verändert wurde oder
- wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder
- wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist.

Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen. Der Landkreis ist berechtigt Bioabfallgefäße ohne Zustimmung des Verpflichteten über die Restmüllabfuhr zu leeren, wenn nachweislich falsch befüllte Bioabfallgefäße weiterhin mit der Fehlbefüllung bereitgestellt werden. Die gebührenpflichtige Leerung als Restmüll erfolgt nach der zweiten Bereitstellung des falsch befüllten Bioabfallgefäßes.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Restmüllgefäßes können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,
- a) die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen;
 - b) die abseits von Durchgangsstraßen liegen und von den Abfuhrunternehmen gesondert angefahren werden müssten;
 - c) auf denen sich Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2 dieser Satzung befinden.

Anstelle der festen Restmüllgefäße sind die vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke zu verwenden.

Der Landkreis bestimmt im Einzelfall, wo und wie die Abfallsäcke bereitzustellen sind. Dazu können auch Sammelpunkte festgesetzt werden.

- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen regelmäßig nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch

Rückwärtsfahren angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.

Bei temporären Einschränkungen der Abfuhr (z.B. Baustellen o.ä.) sind die Abfallbehälter an einem für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Ort bereitzustellen. Einzelheiten regeln die entsprechenden Baulasttragenden. Diese informieren auch die Haushalte bzw. Unternehmen/Institutionen sowie den Landkreis (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft).

- (5) Abfallbehälter mit 660 Liter bzw. 1100 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (6) Werden Abfallgefäße aufgrund eines Umstandes, den der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise entleert, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
Unterbleibt eine Leerung aus einem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, so erfolgt schnellstmöglich eine Nachfahrt. Die Entscheidung trifft der Landkreis. Die Beweislast liegt bei der gefäßbesitzenden Person.

§ 15

Durchführung der Sperrmüll- und Altholzabfuhr

- (1) Sperrmüll und Altholz werden nach vorheriger Anmeldung abgeholt. Die Abholung erfolgt möglichst zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Anmeldung.
Die Höchstmenge je Abfuhr darf 2 m³ nicht überschreiten. Größere Mengen werden als jeweils eigene Abfahren gewertet. Die Mindestmenge je Abholung muss 0,05 m³ (50 Liter) betragen.
- (2) Bei den Sammlungen auf Abruf beantragen die Berechtigten die Abholung per Online-Services über die Homepage der Abfallwirtschaft, per E-Mail oder per Brief. Sofern es sich um die jeweils erste Abfuhr eines Haushalts handelt (s. gebührenfrei-Regelung in § 24 AWiS) ist auch eine telefonische Anmeldung möglich.
Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin in Textform bekanntgegeben.
- (3) Die Abfälle müssen entsprechend § 8 bereitgestellt werden.
Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,00 m x 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Das Volumen je Einzelstück darf nicht mehr als 2 m³ betragen.
Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der Kreismülldeponie Scheinberg anzuliefern.
Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (4) Von den Sammlungen auf Abruf sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, die nicht den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 10 bzw. 22 entsprechen
 - Abfälle, deren Abfuhr an anderer Stelle geregelt ist
 - Abfälle, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
- (5) Die Regelungen des § 14 Abs. 4 gelten sinngemäß.

- (6) Können angemeldete Abfälle (Sperrmüll oder Altholz) aufgrund eines Umstandes, den der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, besteht weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf eine erneute Anfahrt.

Unterbleibt eine Abholung aus einem Grund, den der Landkreis zu vertreten hat, so erfolgt schnellstmöglich eine Nachfahrt. Die Entscheidung trifft der Landkreis. Die Beweislast liegt beim/bei der Abfallbesitzer/in.

§ 16

Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen der §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 14 und 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr im Rahmen der nächsten Regelabfuhr der betreffenden Abfallfraktion. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Im Rahmen einer Durchsuchung und kurzzeitigen Herausnahme der bereitgestellten Abfälle durch Befugte des Landkreises, wird der Landkreis nicht zum Abfallbesitzer.
- (3) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch Besizende oder für diese Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen entweder selbst oder sichert sich Kontingente bei Anlagen innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes. Er stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für Grünabfälle, die durch ihre Herkunft vermuten lassen, dass die Qualität des daraus gewonnenen Kompostes beeinträchtigt wird. Diese sind generell von der Anlieferung auf die vom Landkreis beauftragten Kompostanlagen bzw. den für die Annahme von Grünabfällen eingerichteten Plätzen ausgeschlossen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 20

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach regelt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer Benutzungsordnung.
- (2) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist und die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

Die Berechtigung ist durch die Benutzenden auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 17), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den dafür bestimmten Anlagen bzw. Sammelstellen zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

Bereitstellungen bzw. Anlieferungen von Unternehmen/Institutionen, die

- a) nicht überlassungspflichtig sind und deswegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen bzw.
- b) die reduzierte Jahresgebühr nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) entrichten,

sind nicht zugelassen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 können auf der Deponie Scheinberg auch verwertbarer Erdaushub und Bauschutt angeliefert werden, sofern Baumaßnahmen auf den Deponien dies erfordern. Die Entscheidung über die Annahme des Materials trifft der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Bitumen
 2. Beton
 3. Holz
 4. Steine
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Die gesondert festgesetzten Anlieferbedingungen sind zu beachten.
- (7) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) in der aktuellen Fassung, ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) bzw. mit den dafür vorgeschriebenen Formblättern zulässig.
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so haben Abfallerzeugende, bei Sammelentsorgung die Einsammelnden, den Deponiebetreibenden vor der Anlieferung in der aktuellen Fassung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreibenden haben das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 22

Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie der Nachsorge berücksichtigt.
- (2) Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Jahresgebühren
 - b) Leistungsgebühren Restmüllabfuhr
 - c) Pauschalgebühren bei Abholung auf Abruf
 - d) Selbstanlieferungsgebühren
- (3) Benutzungsgebühren aus der kommunalen Müllabfuhr stellen eine öffentliche Grundstückslast im Sinne des § 13 Abs. 3 KAG dar.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe a – c sowie § 24 Abs. 6 sind alle dem Haushalt nach § 24 Abs. 2 zugehörigen Personen. Der Gebührenbescheid wird nur einem Haushaltszugehörigen zugestellt. Bei Unternehmen und Institutionen ist die Betreiberin oder der Betreiber Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner. Daneben sind auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner. Bei Müllbehältergemeinschaften ist neben dem Behälterbestellenden und dem o.a. Personenkreis auch der an den Gemeinschaftsbehälter angeschlossene Haushalt bzw. das Unternehmen/die Institution weitere Gebührensuldnerin bzw. weiterer Gebührensuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 b dieser Satzung.

Behälterbestellender ist entweder

- der Haushalt/das Unternehmen/die Institution selbst
 - der Haushalt/das Unternehmen/die Institution, das ein von ihm mitgenutzten Gemeinschaftsbehälter auf seinen Namen anmeldet
 - die Eigentümerin oder der Eigentümer/die Hausverwaltung, der/die ein Gemeinschaftsbehälter auf seinen/ihren Namen anmeldet.
- (2) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 2 Buchstabe d sowie § 24 Abs. 8 und 9 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Übernimmt die anliefernde Person durch schlüssige Handlung die Gebührenschuld, ist sie/er weitere Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner. Ist nicht bestimmbar, bei wem die Abfälle angefallen sind, ist die anliefernde Person Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn die anliefernde Person Abfälle verschiedener Auftraggebende zusammengeführt hat.
 - (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs-/Teileigentümerinnen und

Wohnungs-/Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid der (Haus-)Verwaltung oder einem der Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer bekannt gegeben werden.

Ebenso sind die nach § 13 Abs. 5 a Nr. 2 e angeschlossenen Verpflichteten Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 9), Sperrmüll (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 22), Geschäftsmüll (§ 5 Abs. 11), Bio- einschließlich Grünabfall (§ 5 Abs. 15), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 17) und sonstigen Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 18 und 19) werden als Jahresgebühr, Pauschalgebühr und als Leistungsgebühr bemessen. In die Leistungsgebühren fließen die variablen Kosten für die Einsammlung, den Transport sowie die Entsorgung des bereitgestellten Restmülls (Haus- und Geschäftsmüll). Die Pauschalgebühr für die Abholungen nach § 15 Abs. 1 wird als Kostendeckungsbeitrag berechnet. Die Jahresgebühr beinhaltet alle anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen und die nicht über eine gesonderte Pauschal- oder Leistungsgebühr erhoben werden.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden und auf dem Grundstück nach den Vorschriften des Melderechts wohnenden (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten) Personen bemessen.
Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.
Als Ferienwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen ausschließlich dann, wenn dort keine Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
Bei Unternehmen und Institutionen richtet sich die Jahresgebühr nach Einwohnergleichwerten (siehe § 13 Abs. 5b und 6). Unter Unternehmen und Institutionen fallen alle Nutzungen eines Grundstücks, die nicht als Haushalt anzusehen sind, z.B. Nutzungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, freie und künstlerische Berufe, Geschäfte etc.
- (3) Die Leistungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Inanspruchnahmen; jedoch mindestens die Anzahl nach § 13 Abs. 10.
- (4) Die Pauschalgebühr wird für jede Abholung bis zu maximal 2 m³ berechnet. Übersteigt die abholte Menge 2 m³ wird für jede angefangene weitere 2 m³ eine weitere Pauschalgebühr angesetzt.
Ausgenommen von der Erhebung der Pauschalgebühr ist die jeweils erste Abfuhr pro Fraktion eines Jahres.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.
Für Unternehmen/Institutionen gelten für die Berechnung der Einwohnergleichwerte die Bestimmungen des § 13 Abs. 5b und 6.
Die Gebühren werden einmal jährlich gemäß § 26 dieser Satzung für das vollständige Kalenderjahr erhoben.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 bis 22 mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten Klein- und Kleinstmengen, werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung von Abfällen ab einem Gewicht von 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben. Die Wiegung erfolgt in Wägeschritten von 10 kg.

- (6) Für falsch befüllte Bioabfallgefäße, welche über die Restmüllabfuhr geleert werden müssen, wird die Gebühr für eine Leerung des entsprechenden Restmüllgefäßes gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Für das 660 Liter Bioabfallgefäß wird der Gebührensatz eines 1100 Liter Restmüllgefäßes berechnet.

Die gebührenpflichtige Leerung über die Restmüllabfuhr ist vorab bei der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach anzumelden. Das Bioabfallgefäß wird bei der nächsten regelmäßigen Restmüllabfuhr geleert.

- (7) Die Müllschleusenchips zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird mit dem auf die Ausgabe des Müllschleusenchips folgenden Gebührenbescheid erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Müllschleusenchips erstattet.
- (8) Soweit für die Selbstanlieferung auf die Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises eine Gebühr nach Tonnen festgesetzt ist hat diese Vorrang vor der festgesetzten Volumengebühr. Fällt die vorhandene Wiegevorrichtung aus kommt die Volumengebühr zur Anwendung.
Die Mindestgebühr für die Selbstanlieferungsgebühren, für die eine gewichtsmäßige Berechnung der Gebühren vorgesehen ist, beträgt 10 € je Anlieferung.
Die Selbstanlieferungsgebühren für Abfälle nach § 5 Abs. 1 bis 22 werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung erhoben.
- (8a) Die Gebühren für die Andienung für Abfälle nach § 5 Abs. 23 werden nach dem für den Transport und die Entsorgung tatsächlich anfallenden Aufwand zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 20 % berechnet und erhoben.
Die Abfälle verbleiben bis zur Klärung der Entsorgungsmöglichkeit bei den Erzeugenden.
- (9) Verdichtet angelieferte Abfälle werden bei Fehlen oder Ausfall der Wiegeeinrichtung mit dem 3-fachen m³-Gebührensatz bemessen.
- (10) Für Material, das auf den Deponien zu baulichen Zwecken eingesetzt werden kann (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckungen u.ä.), können Preise vereinbart werden, die sich am Markt orientieren.
- (11) Altreifen in haushaltsüblichen Mengen werden auf der Kreismülldeponie Scheinberg angenommen und nach dem für sperrige brennbare Siedlungsabfälle geltenden Gebührensatz (Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses) zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet.
- (12) Soweit die Annahme und Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung, Wiederbeladung, Sortierung oder Verpackung erforderlich ist, werden zusätzlich zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge bemessen sich nach dem zusätzlichem Maschinen- und Personalaufwand. Sie werden durch Aushang auf der Entsorgungsanlage bekannt gegeben.
- (13) Sofern das spezifische Gewicht angelieferter Abfälle geringer oder gleich 0,10 t/m³ beträgt, wird wegen des höheren Aufwandes beim Deponieeinbau sowie des höheren Volumenverbrauchs statt der Gewichtsgebühr die entsprechende Volumengebühr nach Abs. 6 berechnet

und ist zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt, wenn durch diese geringe Dichte ein höherer Transportaufwand für die Anlieferung zur Entsorgungsanlage entsteht.

- (14) Bei gemischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten auf den Deponien wird die jeweils teurere Sorte berechnet.
- (15) Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 24a

Sonstige Gebühren

- (1) Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 kann erhoben werden, wenn ein Müllschleusenchip aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlustes ersetzt werden muss. Gleiches gilt, wenn der Müllschleusenchip aufgrund eines Antrages des Nutzenden ausgetauscht wird.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn
- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird,
 - ein Gefäß auf Wunsch des Verpflichteten ausgetauscht wird,
 - ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss,
 - ein Gefäß nach § 13 Abs. 4 S. 5 ausgetauscht werden muss und der Verpflichtete dies zu vertreten hat,
 - wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,
 - Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder
 - das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.

Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.

Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.

Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes, einer Beschädigung eines Müllschleusenchips und dem Austausch aufgrund einer Störung obliegt es der bisherigen besitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.

§ 25

Gebührenfreiheit

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 10 und Altholz im Sinne des § 5 Abs. 22 in haushaltsüblichen Mengen werden auf bestimmten Recyclinghöfen des Landkreises gebührenfrei angenommen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von 2 m³ pro Fraktion und Jahr. Der Landkreis kann zur Überwachung dieser Menge Berechtigungskarten ausgeben. Die Recyclinghöfe sowie die genauen Modalitäten werden bekannt gegeben.
Sofern Altholz und Sperrmüll im Rahmen des Abrufsystems nach § 15 Abs. 1 eingesammelt werden ist jeweils eine Abholung pro Jahr gebührenfrei. Jede weitere Abholung wird gemäß Ziffer 31 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Maßgeblich ist das Datum der tatsächlichen Abfuhr. Der Anspruch auf die gebührenfreie Abfuhr kann nicht in andere Kalenderjahre und nicht auf andere Haushalte übertragen werden.
- (2) Grünabfälle im Sinne des § 5 Abs. 15 werden in haushaltsüblichen Mengen auf allen dafür eingerichteten und im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen gebührenfrei angenommen. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis zu 2 m³ ungehäckselt, die überwiegend mit Personenkraftwagen und Kleinanhängern erfolgen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die
 - von Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen, Parteien, Schulklassen, Kindergartengruppen oder Vereinen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und
 - im Rahmen von einmal oder mehrmals im Jahr stattfindenden Reinigungsaktionen auf öffentlichem Gelände eingesammelt wurden (sogenannten „Clean-ups“ oder „Putzeten“)

kann auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Statt der Selbstanlieferung kann auch eine beschränkte Anzahl der amtlichen Abfallsäcke gebührenfrei an die Sammelnden abgegeben werden. Diese Regelung betrifft nicht diejenigen Abfälle, welche bei gemeinnützigen Organisationen durch ihre Tätigkeit anfallen.

Die Antragstellung ist mindestens zehn Tage vor der Reinigungsaktion zu stellen. Später eingehende Anträge können abgelehnt werden.

- (4) Gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gegenstände von Dritten annehmen mit dem Ziel, diese ggfs. nach kleinen Reparaturen wieder in den Verkehr zu bringen, können unter Vorlage eines nachhaltigen Entsorgungskonzepts auf Antrag die nicht mehr verwertbaren Gegenstände soweit es sich um Sperrmüll, Altholz, Altmetall oder Sanitärkeramik im Sinne dieser Satzung handelt, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei auf der Kreismülldeponie Scheinberg anliefern.
Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Genehmigung von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach widerrufen werden.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie wird als Vorauszahlung erhoben und zu Beginn des Folgejahres nach den tatsächlichen Begebenheiten endabgerechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Jahresgebühr ist die Zahl der Haushaltsangehörigen am 01.01. des Veranlagungsjahres, bei späterem Anschluss die Zahl der Haushaltsangehörigen am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.

Sofern bei festen Restmüllgefäßen und Müllschleusen die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leerungen überschritten ist, wird für die Vorauszahlung die Anzahl der Leerungen des Vorjahres herangezogen, ansonsten die Mindestanzahl. Bei der Gestellung von neuen Restmüllgefäßen (auch Müllschleusen-chips) wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der anteiligen Nutzung hochgerechnet. Diese Berechnungsmethodik gilt auch für die Veranlagungssäcke. Zusätzliche Bestellungen von Säcken unterm Jahr werden im Folgejahr als Vorauszahlung berechnet, wenn der Verpflichtete nicht bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich widerspricht.

Änderungen bei der Haushaltsgröße werden im Endabrechnungsbescheid jeweils zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Bei der Leistungsgebühr werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen bzw. die tatsächlich bestellten Veranlagungssäcke berechnet. Über- bzw. unterzahlte Beträge werden bei der Festsetzung der neuen Vorauszahlung verrechnet, die mit gleichem Bescheid erfolgt.

Für Unternehmen/Institutionen gilt dies entsprechend. Für die Jahresgebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmitteilung bei der veranlagenden Stelle maßgebend. Die Änderung wird dann mit dem Folgemonat wirksam.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für die beim Landkreis zugelassenen Zusatzsäcke (nicht im Rahmen der Veranlagung zugeteilte Säcke) werden mit dem Kauf der Säcke abgegolten.

Die Gebührenschuld für die Pauschalgebühren nach Ziffer 28 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Anfahrt der gebührenpflichtigen Abholung. Die Pauschalgebühr wird im Rahmen Endabrechnung der Jahres- und Leistungsgebühr festgesetzt. Die Fälligkeitsregelung gilt entsprechend.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies der für die Veranlagung zuständigen Gemeinde bzw. der Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach angezeigt wird. Bei Haushalten gilt als Anzeige der Zeitpunkt, zu dem die Abmeldung bei der bisherigen Wohnortgemeinde wirksam wird. Dies gilt nicht, sofern durch geeignete Unterlagen ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird. Bei Unternehmen/Institutionen ist die Gewerbeabmeldung oder die tatsächliche Aufgabe des laufenden Betriebs maßgebend.
- (3) Bei den sonstigen Benutzenden (Selbstanlieferung) entsteht die Gebührenschuld, wenn der abzulagernde Abfall auf der Abfallentsorgungsanlage angefahren wird. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (4) Es gelten die besonderen Bestimmungen der EU-Verordnung zum Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, kurz SEPA), in Verbindung mit dem deutschen Begleitgesetz.

§ 27

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die Gebühr erstattet.
Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der vorgesehenen Mindestleerungen. Sich ergebende Bruchteile werden immer auf die nächsthöhere volle Leerungsanzahl aufgerundet. Eine Erstattung für ausgegebene Abfallsäcke ist ausgeschlossen. Diese werden auch nicht zurückgenommen.
- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so kann der Landkreis sie mit anderen geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

- (3) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 28

Mitwirkung der Gemeinden

Soweit die Gemeinden die für die Durchführung der Müllgebührenveranlagung erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen durchführen erhalten sie je neuem bzw. Veränderungsfall eine Pauschale von 2,00 €.

§ 29

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr.1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. a) entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
b) entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die auf seinem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt
 2. als verpflichtende Person oder als anliefernde Person entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. Abfälle nicht in der in § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Form bereit stellt.
 4. entgegen §§ 9 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als anliefernde Person entgegen § 20 Abs. 3, 4 oder 5 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Satz 1 schadstoffbelastete Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als verpflichtende Person entgegen § 13 Abs. 1, 3 - 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, bzw. seinen Meldepflichten nach § 13 Abs. 8 über die Bemessungsgrößen nicht nachkommt oder unzutreffende Angaben macht, bzw. wer als Verpflichteter gegen § 13 Abs. 12 verstößt.
 7. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 5 die an den Abfallbehältern (auch Müllschleusen) angebrachten Transponder manipuliert.

8. als verpflichtende Person Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 – 5 bzw. Altholz oder Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder nicht rechtzeitig gem. § 14 Abs. 2 nach der Leerung vom Straßen- oder Gehwegrand wieder entfernt;
 9. als verpflichtende Person oder beauftragte Person entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefert;
 10. entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, ohne Zustimmung des Landkreises auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
 11. entgegen § 20 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz Anlagen oder Sammelstellen benutzt ohne dazu berechtigt zu sein.
 12. entgegen § 8 Abs. 7 das alleinige Andienungsrecht des Landkreises nicht beachtet oder zurückgewiesene Abfälle nicht zurücknimmt und nicht in ordnungsgemäßer Form entsorgt.
 13. entgegen § 8 Abs. 5 seinen Müll in fremden Abfallbehältern entsorgt.
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 eine Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips nutzt.
 15. als anliefernde Person gegen eine vom Landkreis Lörrach erlassene Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 61 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt; § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.
 2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 25.11.2015, mit Änderungssatzungen vom 23.11.2016, 22.11.2017 und 21.11.2018 außer Kraft.

Lörrach, den 01.12.2020

Marion Dammann
Landrätin

HINWEISE zur vorliegenden Textfassung:

- **Datum der Urfassung: 20.11.2019**
- **Gültigkeit der vorliegenden Fassung: ab 01.01.2024**
- **In diese Textfassung eingearbeitete Änderungssatzungen:**
 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 18.11.2020
 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 01.12.2021
 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.11.2022
 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.11.2023

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Verzeichnis „Einwohnergleichwerte“

(Anlage 1 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen vom 20.11.2019)

Unternehmen/Institution Kategorie	je Platz/ Beschäftigten/ Bett Bemessungsgröße	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,5
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe (inkl. Pensionen, Jugendherbergen u.ä.)	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
Schulen, Kindergärten	je Platz	0,5
Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen, Gästehäuser/ Saisonunterkünfte und sonstige	Einzelfallregelung nach tatsächlicher Nutzung der Einrichtung	

Gebührenverzeichnis

(Anlage 2 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 20.11.2019)

Anlage 2		
fortf d. Nr.	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5	5,08
2	1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2	9,62
3	3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4	12,64
4	5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20	14,42
5	Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20	27,21
6	Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstoff erfassung nachweislich nicht nutzen	4,15
fortf d. Nr.	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro

7	60 l Behälter	4,12			
8	120 l Behälter	7,83			
9	240 l Behälter	14,43			
10	1,1 m ³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)	54,99			
11	Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)	0,82			
12	60 l Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5	4,12			
13	60 l Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	6,10			
fortf. d. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2023	Je cbm 2023	Pauschal- gebühr für Kleinst- mengen (bis ca. 100 kg)	Pauschal- gebühr für Klein- mengen (> 100 kg und <200 kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	195,60	127,20	14,50	29,50
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	245,40	159,50	18,50	37,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	504,20	252,10	38,00	75,50
17	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	274,00	913,40	20,50	41,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle	44,80	64,50	10,00	10,00

	(ohne künstl. Mineralfasern)				
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m³	84,90	76,00	10,00	12,50
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m³	615,90	72,00	46,00	92,50
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	170,10	306,20	13,00	25,50
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	261,10	156,70	19,50	39,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	45,40	103,20	10,00	10,00
24	Brandschutt, brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	451,60	248,40	34,00	67,50
25	ungehäckselte Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		10,00		

fortf d. Nr.	Die Gebühr beträgt für eine	Euro
26	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 1 für die Ausstellung eines neuen Müllschleusen chips	25,00
27	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	32,50

28	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 660 l, 1100 l	45,00	
29	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen: 60 l 120 l 240 l aufgrund einer Beschädigung	<i>Restmüllgefäß</i>	<i>Bioabfallgefäß</i>
		50,55	72,25
		51,20	72,90
		59,25	84,05
30	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen: 660 l 1100 l aufgrund einer Beschädigung		
		172,85	
		190,00	
31	Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr „Sperrmüll/ Altholz“)	30,00	

